

22. Anzug aus dem Entscheid vom 24. März 1917

i. S. Hess.

Art. 15 BStV. Ist die Unterlassung der Leistung einer vorgeschriebenen Abzahlung ein Grund zum Widerruf der Stundung, auch wenn der Schuldner die Unterlassung nicht verschuldet hat? — Widerruf der Stundung wegen Tilgung oder unverhältnismässig hoher Abzahlung einzelner Forderungen. — Art. 5 BStV. Notwendigkeit der Aufnahme eines Güterverzeichnisses. — Art. 3 BStV. Beziehung von Sachverständigen zur Ueberprüfung der Bilanzwerte. — Art. 17 BStV. Berücksichtigung der seit der Stundungsbewilligung neu hinzugekommenen Gläubiger bei Beurteilung der Vermögenslage des Schuldners. — Stellung dieser Gläubiger. — Oertliche Zuständigkeit der Nachlassbehörde in Betreibungsstundungssachen.

2. — Es lässt sich auch nicht sagen, dass Grund zum Widerruf der bisherigen Stundung bestanden habe, weil die vorgeschriebene Abzahlung nicht pünktlich geleistet worden sei, — was zur Folge hätte, dass eine Verlängerung nicht bewilligt werden könnte. Bei der Frage, ob die Unterlassung einer vorgeschriebenen Abzahlung nach Art. 15 der Stundungsverordnung den Widerruf der Stundung rechtfertige, kommt es darauf an, in welchem Sinne die Nachlassbehörde den Schuldner zur Abzahlung verpflichtet hat. Hat sie dies deswegen getan, weil sie davon ausging, dass auf Grund der gegenwärtigen Lage des Schuldners eine Abzahlung möglich sei und die Stundung sich ohne eine solche Abzahlung nicht rechtfertigte, so ist es fraglich, ob bei Unterlassung der Abzahlung die Stundung widerrufen werden könne ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner die Unterlassung verschuldet habe oder nicht. Wenn aber die Nachlassbehörde dem Schuldner deshalb auf einen spätern Zeitpunkt eine Abzahlung vorgeschrieben hat, weil sie annahm, dass bis dahin Ereignisse eintreten werden, die die Abzahlung erst ermöglichen sollen, so kann die Stundung trotz der Unterlassung der Abzah-

lung nicht widerrufen werden, sofern die vorgesehenen Ereignisse ohne Verschulden des Schuldners nicht eingetreten sind. Um einen solchen Fall handelt es sich hier, wie sich aus den Feststellungen der Vorinstanz und der Erklärung des früheren Sachwalters ergibt. Nach der unanfechtbaren Annahme der Vorinstanz kann die Unterlassung der auf 1. Dezember 1916 vorgesehenen Abzahlung nicht auf ein Verschulden des Rekursgegners zurückgeführt werden.

3. — Dagegen fragt es sich, ob der Rekursgegner nicht im Sinne des Art. 7 BStV Rechtshandlungen vorgenommen habe, die einzelne Gläubiger der vor der Stundungsbewilligung entstandenen Forderungen zum Nachteile anderer begünstigten, und aus diesem Grunde die bisherige Stundung nach Art. 15 BStV hätte widerrufen werden können. Die vollständige Bezahlung der Forderungen unter 50 Fr. bedeutet eine solche verbotene Begünstigung, da die Stundung sich auf diese auch bezog; doch wäre deswegen ein Widerruf der Stundung nicht möglich gewesen, weil das Bezirksgericht selbst sich mit dieser Begünstigung von vornherein einverstanden erklärt hat. Wenn dagegen nur vereinzelte andere Forderungen, die nicht unter Art. 2 Ziff. 2 Kriegsnov. z. SchKG fallen und vor der Stundungsbewilligung entstanden sind, ganz oder in unverhältnismässig hohem Masse abbezahlt wurden, so kann die Stundung nicht mehr verlängert werden, sofern nicht eine solche Abzahlung für die zweckmässige Fortführung des Geschäftsbetriebes unumgänglich notwendig war, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein dürfte. Inwieweit nun eine derartige unzulässige Abzahlung bei der aus den Gläubigerverzeichnissen und sonst aus den Akten sich ergebenden Tilgung oder unverhältnismässigen Verminderung einzelner Schulden vorliegt, kann auf Grund der gegenwärtigen Akten nicht beurteilt werden; hiezu ist eine Ergänzung der Akten seitens der erstinstanzlichen Nachlassbehörde notwendig. Es wird insbesondere auch

zu prüfen sein, ob die starke Verminderung gewisser Hypothekarschulden von einer Abzahlung oder von einer Übernahme durch Käufer der belasteten Liegenschaften herrührt.

4. — Die Akten müssen auch ergänzt werden zum Zwecke der Beurteilung der Frage, ob der Rekursgegner nicht dauernd zahlungsunfähig geworden sei und ausser stande sein werde, seine Gläubiger nach Eintritt normaler Verhältnisse voll zu befriedigen. Die Vorinstanz hat zwar angenommen, dass die Wahrscheinlichkeit voller Befriedigung bestehe; allein sie hat es einerseits unterlassen, die hiefür notwendige Feststellung des Tatbestandes durchzuführen, und sich andererseits auf offenbar aktenwidrige tatsächliche Annahmen gestützt. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat (Urteil i. S. Genoud & C^{ie}, AS 43 III N° 9, i. S. Casani, AS 43 III N° 10), muss im Stundungsverfahren nach Art. 5 BStV stets die Aufnahme eines Güterverzeichnisses im Sinne der Art. 163 und 164 SchKG angeordnet werden. Dieses Verzeichnis dient zunächst zur Sicherung der Gläubiger, soll dann aber auch der Nachlassbehörde zuverlässige Auskunft über den Aktivenbestand des Schuldners geben, damit sie, gestützt hierauf und auf die vom Schuldner nach Art. 1 BStV vorzulegenden Belege, sich ein richtiges Bild von der gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenslage des Schuldners machen kann. Das Güterverzeichnis ist vom Betreibungsamt aufzunehmen und kann durch das vom Sachwalter nach Art. 6 BStV oder von einem Sachverständigen aufgestellte Inventar nicht ersetzt werden. Wenn bei einem Gesuch um Verlängerung der Stundung noch kein Güterverzeichnis besteht, so muss es nachgeholt werden; ist ein solches schon vorhanden, so ist das Betreibungsamt zu beauftragen, die allfällig notwendigen Ergänzungen oder Abänderungen vorzunehmen.

Die Vorinstanz hätte aber nicht bloss die Aufnahme eines Güterverzeichnisses anordnen, sondern auch von

einem Sachverständigen ein Gutachten über den Wert, den die noch vorhandenen Aktiven vor dem Kriege hatten und voraussichtlich nachher wieder haben werden, einholen sollen. Auf das vom Rekursgegner eingereichte Inventar vom 1. Januar 1917 durfte die Vorinstanz nicht ohne weiteres abstellen, zumal darin der Wert der Liegenschaften und Schuldbriefe um nahezu 90,000 Fr. höher als im Inventar vom 1. Januar 1916 geschätzt und insbesondere den Häusern im Neuenhof gegenüber dem Inventar vom 24. November 1914 ohne sichtbaren Grund ein Mehrwert von 95,000 Fr. und gegenüber dem auf den 1. Juli 1914, also für die Zeit vor dem Kriege, errichteten Inventar ein Mehrwert von 35,000 Fr. zugeschrieben worden ist. Entspricht die Höherschätzung nicht dem voraussichtlich nach dem Kriege bestehenden Verkehrswert oder werden die Häuser im Neuenhof auch nur wie am 1. Juli 1914 auf 380,000 Franken gewertet, so ergibt sich für den 1. Januar 1917 ein bedeutender Passivenüberschuss und damit der Nachweis für die dauernde Zahlungsunfähigkeit des Rekursgegners.

Bei der Beurteilung der Frage, ob nach den durch Expertise festgesetzten Wertansätzen anzunehmen sei, der Rekursgegner werde nach dem Kriege seine Gläubiger voll befriedigen können, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich entgegen der Ansicht der Vorinstanz die Lage des Rekursgegners beständig verschlimmert hat und sich daher voraussichtlich noch weiter verschlechtern wird. Trotz der Abzahlungen sind die Schulden vom 24. November 1914 bis zum 1. Januar 1916 um etwa 24,000 Fr. gestiegen. Allerdings vermehrte sich nach dem Inventar vom 1. Januar 1916 das Immobilienkonto um etwa 62,000 Fr.; allein hiervon fallen 30,000 Fr., weil es sich um eine bloss Höherschätzung der Häuser im Neuenhof in Wettingen handelt, ausser Betracht und den übrigen 32,000 Fr. steht eine Verminderung

der andern Aktiven-Konti um etwa 16,000 Fr. gegenüber, so dass sich an Stelle des frühern Aktivenüberschusses von 700 Fr. ein Passivenüberschuss von 7-8000 Fr. ergeben hätte, wenn die Neuenhofhäuser nicht höher geschätzt worden wären. Im Jahre 1916 haben sich die Hypothekarschulden zwar um etwa 110,000 Fr. und die übrigen um etwa 5000 Fr. vermindert; aber dem steht ein Ausscheiden von Aktiven im Betrag von etwa 220,000 Fr. gegenüber. Dass das Rechnungsergebnis diesen Verlust von etwa 105,000 Fr. nicht darstellt, sondern bloss einen solchen von etwa 17,000 Fr., rührt nur von der Höherschätzung einzelner Aktiven um 88,000 Fr. her. Wenn die Vorinstanz glaubt, dass die nach der Stundung entstehenden Schulden bei der Beurteilung der Vermögenslage des Schuldners nicht zu berücksichtigen seien, so befindet sie sich im Irrtum; denn die Aktiven haften den neuen Gläubigern gerade so wie den alten. Die Stundung darf nur dann bewilligt werden, wenn die Fortsetzung des Geschäftes und damit die Eingehung neuer Schulden die Deckung der bisherigen Gläubiger nicht gefährdet. Ergibt sich, dass den neuen Schulden keine entsprechenden neuen Aktiven gegenüberstehen, und der sich daraus ergebende Verlust den Schuldner zahlungsunfähig gemacht hat, so kann natürlich von einer Verlängerung der Stundung keine Rede sein. Dabei mag noch bemerkt werden, dass die neuen Gläubiger, entgegen der Ansicht der Vorinstanz, auch von der Stundung betroffen werden und bei Teilzahlungen ebenfalls zu berücksichtigen sind; sie nehmen bloss insofern eine Sonderstellung ein, als sie unter Umständen besser als die alten Gläubiger gestellt werden dürfen. Übrigens hat der Rekursgegner in seinem Gesuch selbst zugegeben, dass sich die Schuldenlast wegen des Überschusses der Passiv- über die Aktivzinse beständig vermehre, und indem er von einer Sanierung spricht, scheint er an einen Nachlass, nicht an eine volle Befriedigung der Gläubiger zu denken. Wer aber

sich nur durch einen Nachlass retten kann, hat keinen Anspruch auf eine allgemeine Betreibungsstundung.

5. — Ist somit die Sache zur Aktenergänzung und zu neuer Entscheidung im Sinne der vorstehenden Erwägungen an die zuständige kantonale Nachlassbehörde zurückzuweisen, so muss die Rückweisung an die Nachlassbehörde für den Bezirk Baden, nicht an das Bezirksgericht Bülach stattfinden. Für die Beurteilung eines Stundungsgesuches ist die Nachlassbehörde zuständig, in deren Sprengel der ordentliche Betreuungsort des Schuldners zur Zeit des Gesuches liegt. Wenn sich dieser Ort nach einer Stundung verändert hat, so ist für die Beurteilung eines Verlängerungsgesuches nicht etwa ohne weiteres die Nachlassbehörde zuständig, die die Stundung bewilligt hat; sondern der neue Betreuungsort ist für die Zuständigkeitsfrage massgebend. Da nun der Rekursgegner seit dem Herbst 1916, wie die Vorinstanz festgestellt hat, in Baden wohnt, so ist dort seither sein ordentlicher Betreuungsort. Darauf, ob gewisse Betreibungen an einem andern Orte durchgeführt werden, kommt es entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht an. Ihre Annahme, dass der Schuldner an jedem Orte, wo Betreibungen gegen ihn durchgeführt werden, ein besonderes Stundungsgesuch stellen müsste, ist unhaltbar. Die Betreibungsstundung wirkt für das ganze Gebiet der Schweiz.